

Ausschussdrucksache **20(11)467**

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP  
**Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-  
Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz)**  
BT-Drucksache 20/10607

**Siehe Anlage**

## ***Mehrausgaben bleiben auch bei zweistufiger Auszahlung – Kostensenkende Reformen angehen anstatt Beitragszahlende immer weiter zu belasten***

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)**

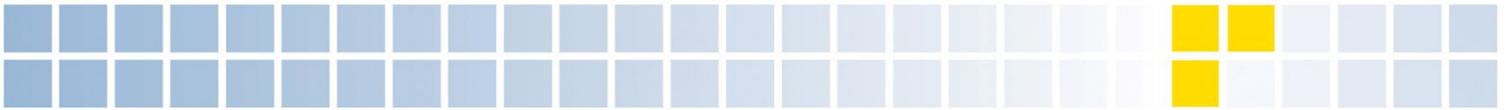
**4. April 2024**

### ***Zusammenfassung***

Die geplante zweistufige Umsetzung der Zuschlagsauszahlung für den Erwerbsminderungsrenten-Bestand ist vertretbar, aber auch nicht zwingend. Dem Vorteil, dass die Begünstigten früher ihre Zuschläge erhalten, steht ein zusätzlicher Bürokratie- und Kostenaufwand gegenüber. Dieser Bürokratie- und Kostenaufwand sollte zumindest begrenzt werden. Die geplante Nachzahlung von Centbeträgen für Erwerbsminderungsrentner, für die die bis November 2025 geltende Übergangsregelung ungünstiger ist als die danach geltende Regelung, sollte unterbleiben.

Der Vorgang zeigt, dass Gesetze besser vorbereitet werden müssen: Angemessene Stellungnahmefristen durch das federführende Ministerium, ein Digitalcheck und eine ausreichend lange Frist für die Umsetzung sind hierfür zwingend notwendig.

Der geplante Zuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten sollte unterbleiben. Auf eine Verbesserung für den Bestand der Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentenbeziehende in den vergangenen Jahren verzichtet, weil viele Erwerbsminderungsrentenbeziehende im Bestand noch von Vorteilen bei der Leistungsberechnung profitieren, die für den Rentenneuzugang nicht mehr gelten. Zudem führt der Zuschlag laut dem damaligen Gesetzentwurf im kommenden Jahr zu Mehrausgaben von 2,6 Mrd. €. Statt immer höherer Belastungen für die Beitragszahlenden braucht es kostensenkende Reformen sowie Maßnahmen, die auf eine Verlängerung der aktiven Lebensphase mit beitragspflichtiger Beschäftigung abzielen, wie z. B. die Abschaffung der abschlagsfreien „Rente ab 63“ und langfristig die weitere Anhebung der Regelaltersgrenze.



## **Im Einzelnen**

### **Zweistufige Umsetzung der Zuschlagszahlung vertretbar, aber nicht zwingend**

Die geplante zweistufige Umsetzung der Zuschlagsauszahlung ist vertretbar. Sie ermöglicht, dass die begünstigten Rentner fristgerecht ihre Zuschläge erhalten. Allerdings entsteht dadurch auch den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger zusätzlicher Verwaltungskostenaufwand in Höhe von insgesamt rund 19 Mio. €.

Zwingend notwendig ist die geplante Änderung des Auszahlungsverfahrens für den Erwerbsminderungsrentenzuschlag aber nicht. Beim Grundrentenzuschlag hat der Gesetzgeber schließlich auch eine nachträgliche Auszahlung akzeptiert, obwohl die zeitlichen Verzögerungen bei der Auszahlung länger waren (bis zu zwei Jahren), die Zahlungsbeträge im Durchschnitt höher lagen und Grundrentenzuschlagsempfänger – anders als Erwerbsminderungsrentner – durchweg nur über geringe Einkommen verfügen.

### **Vergleichsrechnungen wegen Centbeträgen sind überzogene Bürokratie**

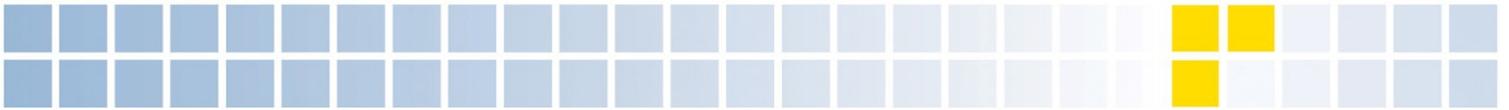
Vergleichsrechnungen, um den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Rentenzuschläge nach der ersten und der zweiten Stufe des Auszahlungsverfahrens zu ermitteln und diesen bei positivem Saldo nachträglich an die begünstigten Rentner auszahlen zu können, sollten unterbleiben (§ 307j Abs. 5 SGB-VI-E).

Erstens widersprechen solche Vergleichsrechnungen der mit einer Pauschalierung gewollten Bürokratieentlastung.

Zweitens bliebe es auch mit einer Vergleichsrechnung und evtl. Nachzahlung von Unterschiedsbeträgen dabei, dass Bestandsrentner aufgrund der pauschalen Berechnung ihrer Zuschläge anders behandelt werden als Rentenneuzugänge, d. h. eine Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrentner würde ohnehin nicht erreicht.

Drittens ist eine Vergleichsrechnung vor dem Hintergrund, dass sich im „Regelfall bis auf gegebenenfalls Differenzen im Centbereich keine Abweichung gegenüber einer Berechnung über die persönlichen Entgeltpunkte“ ergibt, unverhältnismäßig. Die erwarteten Nachzahlungen sind sogar so gering, dass der Entwurf noch nicht einmal eine Angabe zu ihrer Höhe und damit zu den zu erwartenden Kosten trifft.

Eine Vergleichsrechnung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn – entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung – doch Abweichungen von mehr als nur Centbeträgen zu erwarten wären. Dann aber müsste auch vorgesehen werden, dass bei Abweichungen nicht nur Nachzahlungen erfolgen, sondern auch Überzahlungen verrechnet werden. Eine Rosinenpickerei zugunsten der jeweils günstigeren Regelung darf es nicht geben.



### **Vorgang zeigt: Gesetze müssen besser vorbereitet werden**

Der Vorgang macht einmal mehr deutlich, dass Gesetze ausreichend beraten werden sollten, den notwendigen zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung lassen müssen und zuvor einen Digitalcheck durchlaufen haben sollten.

Im vorliegenden Fall war keine dieser Voraussetzungen gegeben:

Das Bundesarbeitsministerium hat den Referentenentwurf am Donnerstag, 24. März 2022, verschickt, und verlangt, dass Stellungnahmen bereits bis zum Montag, 28. März 2022, eingereicht werden. Wer nur drei Arbeitstage Zeit zur Auswertung und Bewertung von Gesetzentwürfen lässt, darf sich nicht wundern, wenn Umsetzungsprobleme nicht ausreichend erkannt werden. Zu Recht hat der Bundesrechnungshof nach den „handwerklichen Mängeln bei Einführung der Grundrente“ dem Bundesarbeitsministerium geraten: „Bei komplexen Gesetzesvorhaben sollte es künftig den beteiligten Fachleuten angemessene Zeit für ihre Prüfung einräumen (Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes). Dies ist leider nicht geschehen.

Der Vorlauf für die Umsetzung des Gesetzes durch die Rentenversicherung war – wie sich jetzt zeigt – nicht ausreichend. Dabei hatte die Deutsche Rentenversicherung im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich davor gewarnt, dass ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 „ambitioniert“ ist.

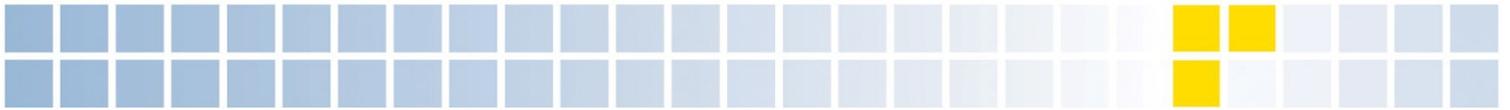
Einen Digitalcheck hat es nicht gegeben. Dieser wurde erst im vergangenen Jahr eingeführt.

In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die verfügbaren Kapazitäten für IT-Projekte begrenzt sind, so dass eine Beschleunigung von Vorhaben oft nicht oder nur bedingt möglich ist.

### **Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten unterlassen**

Die BDA hält an ihrer bereits bei Einführung der Zuschläge geäußerten Kritik an der Erhöhung der Bestands-Erwerbsminderungsrenten fest. Denn auf einen Zuschlag auf Bestands-Erwerbsminderungsrenten wurde zu Recht bei den zahlreichen Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrentenbeziehende in den vergangenen Jahren verzichtet. Viele Bestands-Erwerbsminderungsrentenbeziehende profitieren von rentenrechtlichen Vorteilen, die für den Rentenneuzugang nicht mehr gelten. So wurden z. B. nur bei Rentenzugängen vor 2009 Ausbildungszeiten rentensteigernd berücksichtigt. Die 2022 beschlossenen Zuschläge würden daher oftmals dazu führen, dass Bestandsrentenbeziehende von Vorteilen im Rentenneuzugang profitieren würden, ohne jedoch die eigenen Vorteile gegenüber den neuen Rentenzugängen aufgeben zu müssen. Damit drohen neue Ungerechtigkeiten.

Laut dem Gesetzentwurf des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kosten die geplanten Zuschläge für Bestands-Erwerbsminderungsrenten bereits im kommenden Jahr 2,6 Mrd. €.



Statt immer höherer Belastungen für die Beitragszahlenden bedarf es ausgabenbegrenzender Reformen sowie Maßnahmen, die auf eine Verlängerung der aktiven Lebensphase mit beitragspflichtiger Beschäftigung abzielen. Der drohende kräftige Anstieg des Beitragssatzes sollte zumindest abgemildert werden. Zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit würde insbesondere die Abschaffung bestehender Frühverrentungsanreize – wie die abschlagsfreie „Rente ab 63“ – beitragen. Seit ihrer Einführung im Jahr 2014 haben jährlich rund eine Viertelmillion Menschen die „Rente ab 63“ genutzt. Die Rentenversicherung und damit die Beitragszahlenden kostet dieses Rentenprivileg Jahr für Jahr einen Milliardenbetrag, dem Arbeitsmarkt gehen dadurch viele dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte verloren. Darüber hinaus bedarf es langfristig einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze.

**Ansprechpartner:**

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

**Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600  
[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.